

Übungsfall zu Grundrechte, Rn 617

Von den öffentlichen Versammlungsorten zu unterscheiden sind diejenigen, die in fremdem **Privateigentum** stehen. Hier müssen die einschlägigen zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zum Schutz des Privateigentums (vgl. etwa §§ 823, 858 ff., 903 ff., 1004 I BGB) als Grundrechtsbeschränkungen in Bezug auf die Versammlungsfreiheit den Konflikt zwischen Eigentumsgarantie und Versammlungsfreiheit lösen, wobei allerdings die erforderlichen Abwägungen grundsätzlich zugunsten des Eigentums ausfallen müssen.¹ Denn eine Ausübung des Versammlungsgrundrechts kann auch ohne Verletzung fremder Eigentumsrechte stattfinden. Von der freien Ortswahl grundsätzlich nicht umfasst sind also im Privateigentum stehende Örtlichkeiten bzw. Flächen. Hiervon sind jedoch zwei Ausnahmen möglich: Stellt der private Eigentümer die betreffende Örtlichkeit bzw. Fläche regelmäßig der Öffentlichkeit als Flanier- und Konsummeile bzw. zu Demonstrationszwecken zur Verfügung, kann ihn Art. 8 I GG über die Figur der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte zur Überlassung der Örtlichkeit bzw. Fläche verpflichten. Ein entsprechender Anspruch wäre dann über den Zivilrechtsweg mit der Leistungsklage zu verfolgen. Auch ist es möglich, dass im Einzelfall, etwa im Falle einer Monopolstellung, mangels überwiegender entgegenstehender Interessen ein Anspruch auf Freigabe zu Versammlungszwecken aus Art. 8 I GG abgeleitet werden kann. Der Anspruch ergibt sich dann aus den entsprechenden Vorschriften des GWB, UWG bzw. aus § 826 BGB.

617a

Schwieriger ist die Bestimmung der Reichweite der Wahl des Versammlungsortes, wenn es um Örtlichkeiten bzw. Flächen geht, die zwar im Eigentum einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) stehen, die Anteile dieser Gesellschaft aber ausschließlich oder überwiegend von einem Träger öffentlicher Gewalt gehalten werden (Beispiele: Flughafen AG oder Marktplatz GmbH, die von einem Land oder einer Gemeinde betrieben werden).² Nachdem bereits das BVerwG die eigenmächtige Nutzung einer Flughafencharterhalle zu Demonstrationszwecken als nicht von Art. 8 I GG gedeckt eingestuft hatte³, musste sich kürzlich auch der BGH mit einer solchen Fallgestaltung befassen (Fraport AG).⁴ Dabei war immerhin zu berücksichtigen, dass die für die Demonstration⁵ in Anspruch genommene Abflughalle generell für den Verkehr durch beliebige Personen geöffnet war, sodass eine besondere Eignung für die wirkungsvolle Ausübung der Demonstrationsgrundrechte angenommen werden konnte, aus der möglicherweise Folgerungen für die Reichweite der Duldungspflicht zumindest öffentlich-rechtlicher Rechtsträger gezogen werden konnten.⁶ Der BGH hat jedoch entschieden, dass ein Flughafenbetreiber, selbst wenn er unmittelbar an die Grundrechte gebunden wäre, es wegen der konkret zu befürchtenden Beeinträchtigung des Flugbetriebs nicht dulden müsse, dass Flugblätter an Passagiere eines bestimmten Flugs in der Absicht verteilt werden, eine im Rahmen dieses Flugs stattfindende Abschiebung von Ausländern zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Nichts anderes könne gelten, wenn der Flughafenbetreiber lediglich mittelbar über die Figur der Drittwirkung der Grundrechte an diese gebunden wäre.

617b

¹ Vgl. *Hoffmann-Riem*, in: AK-GG, Art. 8 Rn 40 f.; *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 8 Rn 41; *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 8 Rn 43; *Sachs*, JuS **2006**, 737, 738.

² Insofern besteht eine gewisse Parallele zu den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen (vgl. Rn 80).

³ BVerwG Buchholz 11 Art. 8 GG Nr. 7.

⁴ BGH NJW **2006**, 1054 ff.

⁵ Es ging um eine Demonstration gegen eine zwangsweise Abschiebung eines Ausländers, bei der Flugblätter verteilt wurden, worauf der Flughafenbetreiber ein Hausverbot aussprach.

⁶ Vgl. *Sachs*, JuS **2006**, 737, 738.

Fazit: Hinsichtlich der Wahl des Versammlungsortes lässt sich feststellen:

- Auf **öffentlichen** Plätzen und Flächen besteht das Versammlungsrecht grundsätzlich. Ist das der Fall, handelt es sich um einen (zulassungsfreien) Gemeingebrauch bzw. um die schlichte Ausübung des Versammlungsgrundrechts, nicht aber um eine (zulassungspflichtige) Sondernutzung. Lediglich, wenn die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, besteht der Grundrechtsschutz nicht. Rechtstechnisch ist in diesen Fällen zwar der Schutzbereich eröffnet, jedoch führen die gegenläufigen Verfassungsgüter zur Rechtfertigung des Eingriffs.
- Von der freien Ortswahl grundsätzlich nicht umfasst sind im **Privateigentum** stehende Örtlichkeiten bzw. Flächen, weil die Versammlungsfreiheit Öffentlichkeitsbezug hat und auch ohne Verletzung von Privateigentum ausgeübt werden kann. Stellt der private Eigentümer die betreffende Örtlichkeit bzw. Fläche jedoch regelmäßig der Öffentlichkeit als Flanier- und Konsummeile bzw. zu Demonstrationszwecken zur Verfügung (Widmung zu öffentlichen Zwecken), kann ihn Art. 8 I GG über die Figur der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte zur Überlassung der Örtlichkeit bzw. Fläche verpflichten. Dasselbe gilt im Falle einer Monopolstellung, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Hinsichtlich solcher Orte und Flächen, die zwar im Privateigentum einer juristischen Person des Privatrechts stehen, deren **Anteile** sich aber ausschließlich oder überwiegend im **Eigentum der öffentlichen Hand** befinden, ist die Rechtslage komplizierter: Im Grundsatz besteht auch hier ein Hausrecht mit den Eigentumsansprüchen aus §§ 858 ff., 903 ff., 1004 I BGB, jedoch kann dieses Recht überlagert werden von Individualgrundrechten (Art. 8 I GG, Art. 3 GG), die jedenfalls mittelbar über die zivilrechtlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und des Kontrahierungszwangs bei Monopolstellungen zu beachten sind. Den Eigentümer trifft dann eine Duldungspflicht gem. § 1004 II BGB. Ob jedoch die Individualgrundrechte die Eigentümergrundrechte überlagern, muss im Einzelfall festgestellt werden. Nach Auffassung des BGH stehen weitgehend für die Nutzung durch die Allgemeinheit geöffnete Flächen, auch wenn sie sich in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung befinden, jedenfalls dann nicht als Ort für Versammlungen oder Meinungsäußerungen zur Verfügung, wenn durch die Grundrechtsbetätigung die Betriebsabläufe der einschlägigen Einrichtung gestört werden. Wie das BVerfG entscheiden wird, sollte es sich mit der Sache befassen müssen, bleibt abzuwarten.